

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste

(wirksam vom 3. November bis vorerst 30. November 2020) – Wichtige Punkte:

Mit dieser Rahmenordnung möchten die Bischöfe Österreichs gewährleisten, dass auch unter den gegebenen Bedingungen der Pandemie Gottesdienste ohne Gefährdung und in Würde gefeiert werden können. Zu den **Voraussetzungen** dafür gehören insbesondere **Eigenverantwortung und Rücksichtnahme**.

**Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen
Rechtslage – nun folgende Regelungen:**

Allgemeine Regeln

Vorgeschrieben ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 1,5 Metern**. Das kann die Absperrung jeder zweiten Kirchenbank erforderlich machen. Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf unterschritten werden, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert – dabei muss jedoch ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

- Der **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**.
- Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelspender** bereitgestellt werden;
- Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden.
- **Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten** vor den Ein- und Ausgängen sind unbedingt zu vermeiden.
- Gottesdienste sollen **in der gebotenen Kürze gefeiert**.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden ein zum persönlichen Gebet;

Aufgrund der aktuellen Situation müssen **Gemeindegesang und Chorgesang derzeit unterbleiben**.

Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:

- Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1,5 Metern immer einzuhalten;
- es ist nur Handkommunion möglich

Feiern der Taufe: sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Begräbnisse: Am Friedhof und in Aufbahrungshallen müssen die staatlichen Vorgaben eingehalten werden; diese sehen eine Höchstzahl von **50 Personen** vor.